

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Berücksichtigung bei Anfertigung der Ständischen Schrift seitens der Finanzdeputation A.

(Nr. 513.) Protokollextract der Ersten Kammer über die Petition des Gewerbevereins zu Schandau, die Erbauung einer Hafenanlage bei Wendischfähre betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Ausfertigung der Ständischen Schrift an die Finanzdeputation B.

(Nr. 514.) Desgleichen über Cap. 110 des Staatshaushaltsetats (Dotationen), die §§ 2 und 3 des Finanzgesetzes und über die zu Cap. 110 eingegangenen Petitionen.

Präsident Dr. Haberkorn: Zu den Acten.

(Nr. 515.) Desgleichen über das königl. Decret Nr. 5, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer auf die Jahre 1887 und 1888 betreffend.

(Nr. 516.) Desgleichen über das königl. Decret Nr. 25, die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betr.

(Nr. 517.) Protokollextract der Ersten Kammer über Cap. 20, 21 und 104 des Staatshaushaltsetats (Steuern und Abgaben, sowie Matricularbeitrag), ingleichen über die zu Cap. 20 Titel 1 und Cap. 21 Titel 3 eingegangenen Petitionen.

Präsident Dr. Haberkorn: Wegen Abweichungen von den Beschlüssen der Zweiten Kammer zur anderweitigen mündlichen Berichterstattung der Deputation und dann zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 518.) Anderweiter Protokollextract der Ersten Kammer über die Petition des Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz hier und des Oberstabsarztes a. D. Dr. Rietzschler in Straßburg, die Aufhebung des § 10 des sächsischen Militärpensionsgesetzes vom 24. März 1852 betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Zum Vereinigungsverfahren.

(Nr. 519.) Desgleichen über die auf den mit dem königl. Decret Nr. 21 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushaltsetats bezüglichen Petitionen des Rechtsanwalts Schubert in Strehlen und Genossen und des Gemeinderaths daselbst.

Präsident Dr. Haberkorn: Zum Vereinigungsverfahren.

(Nr. 520.) Dankschreiben des Gemeinderaths zu Herrnhut und Genossen für die Genehmigung zum Bau einer Eisenbahn von Herrnhut nach Bernstadt.

Präsident Dr. Haberkorn: Vorzulesen.

(Geschicht.)

(Nr. 521.) Desgleichen von Alfred H. Gemuseus in Herrnhut und Genossen, dasselbe betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Vorzulesen.

(Geschicht.)

Beide Schreiben zu den Acten.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist: „Interpellation des Abg. Klemm, eine in der Reichstagsitzung vom 7. November 1889 von dem Abg. Bebel wegen einer Verhaftung aufgestellte Behauptung betreffend.“

(Interpellation, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 144.)

Die Interpellation des Herrn Abg. Klemm lautet so:

„In der Reichstagsitzung vom 7. November 1889 hat der Herr Reichstags- und Landtagsabgeordnete Bebel die Behauptung aufgestellt:

„er sei infolge eines am 13. Mai 1882 und zwar ohne Grund ausgestellten Haftbefehls, obgleich er angezeigt gehabt, daß er in der Pfingstwoche bestimmt in Dresden sein werde und obgleich er in der Woche vor Pfingsten in der That mehrere Tage hier und der Polizei dies bekannt gewesen sei, am Pfingstsonntag, den 27. Mai, während eines Spazierganges mit seiner Familie, auf der Terrasse verhaftet worden. Man habe absichtlich den ersten Pfingstfeiertag herankommen lassen, wo die Gerichte nicht in Thätigkeit waren und er keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu beschweren, um ihn die Pfingstfeiertage von der Seite seiner Familie zu reißen, und erst nach 3 Tagen sei er gegen Caution entlassen worden.“

Ist dem Herrn Justizminister dieser Vorgang bekannt?“

Ich frage den Herrn Justizminister, ob und wann er bereit ist, diese Interpellation zu beantworten?

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich bin die Interpellation sofort zu beantworten bereit.

Von dem in der Interpellation erwähnten Vorgang ist mir bekannt, daß der Herr Abg. Bebel auf Grund eines am 13. Mai 1882 ausgestellten Haftbefehls am nächsten Pfingstsonntag — das war der 28. Mai — auf der Terrasse hier in Dresden verhaftet worden ist. Im Uebrigen weiß ich von der Sache nur Folgendes: Der Haftbefehl ist ausgestellt worden in Vollziehung eines Beschlusses der II. Strafkammer des Landgerichts zu Dresden, bei welchem sich der Herr Abg. Bebel wegen Majestätsbeleidigung und wegen Beleidigung des Bundesraths in Untersuchung befand. Wir haben es insoweit also mit einer richterlichen Entscheidung zu thun. Diese Bemerkung würde an und für sich genügen zu constatiren, daß zu der Verhaftung Grund vorgelegen hat. Allein die weitere Beschuldigung, daß die Verhaftung am Pfingstfeiertage in der Absicht veranstaltet worden sei, um Herrn Bebel die Füglichkeit der sofortigen Anrufung der Beschwerdeinstanz zu entziehen und ihn auf die Dauer der Pfingstfeiertage von seiner Familie zu